

Bezirkszahnärztekammer Trier

Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung:

Unterweisung der Mitarbeiter gem. § 63 der StrlSchV

Herr/Frau _____ wurde heute über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen und über den Inhalt des Strahlenschutzes gemäß § 63 Strahlenschutzverordnung belehrt.

Im Einzelnen wurden nachstehende Punkte und deren Einhaltung besonders erläutert.

1. Die schriftlichen Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen liegen im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus. Das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung müssen zur Einsichtnahme (als Ausdruck oder digital) verfügbar sein.
2. Der Kontrollbereich beim Tubusgerät sowie beim OPG und Fernröntgen beträgt 1,5 m.
3. Während der Röntgenaufnahme darf sich nur die zu untersuchende Person im Kontrollbereich aufhalten, d. h. das Auslösen der Aufnahme ist außerhalb des Kontrollbereiches durchzuführen.
4. Röntgenaufnahmen darf nur ein Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation anordnen.
5. Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen ist nur Personen gestattet, die über beurkundete „Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz“ verfügen.
6. Den Patienten sind Strahlenschutzvorrichtungen (Bleischürze bzw. Kinnschild) anzulegen.
7. Nach erfolgter Abnahmeprüfung sind arbeitswöchentlich eine Konstanzprüfung der Filmverarbeitung und monatlich eine Konstanzprüfung der Röntgengeräte erforderlich und optisch auszuwerten. Die Daten der Auswertung sind in ein Konstanzprüfungs-Protokoll einzutragen.
8. Ist die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen. Toleranzen (konventionelles Röntgen): optische Dichte max. 1 Graustufe, Entwicklertemperatur $\pm 0,5^{\circ}\text{C}$.
9. Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen sind folgende Befragungen durchzuführen:
 - a) Besteht eine Schwangerschaft?
 - b) Sind während des letzten Jahres Aufnahmen von dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll?

10. Über jede Röntgenanwendung sind folgende Aufzeichnungen durchzuführen:
 - a) Ergebnis der Befragung (bisherige Untersuchungen, Schwangerschaft)
 - b) Zeitpunkt und Art der Anwendung
 - c) Untersuchte Körperregion
 - d) Angaben zur rechtfertigenden Indikation (erfolgt durch die Zahnärztin/den Zahnarzt)
 - e) bei einer Untersuchung den erhobenen Befund (erfolgt durch die Zahnärztin/den Zahnarzt)
 - f) die Strahlenexposition des Patienten soweit erfasst, oder Daten und Angaben aus denen die Dosis ermittelt werden kann, wie Belichtungszeit (EZA), Röhrenspannung und Röhrenstrom (OPG/FRS).

11. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Schwangerschaft (Bedienpersonal) im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Strahlenschutzverantwortlichen mitzuteilen ist.

12. Personen in Ausbildung dürfen nach einer Einweisung, in der die für die Ausbildung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz vermittelt werden, nur bei unmittelbarer Anwesenheit und unter Verantwortung eines Arztes/Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz tätig werden.

Datum, Ort

Unterschrift des/der Unterwiesenen

Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen